

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.34 vom 13. September 2017

Bs Sozialversicherungsgericht, 2017-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_AL.2017.34

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.34 du 13 septembre 2017

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.34 del 13 settembre 2017

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 6. Februar 2018

Mitwirkende

Dr. A. Pfeleiderer (Vorsitz), R. Köhler, C. Müller

und Gerichtsschreiber lic. iur. H. Dikenmann

Parteien

A_____

Beschwerdeführer

Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

Utengasse 36, Postfach, 4005 Basel

vertreten durch Amt für Wirtschaft und Arbeit, Herrn B_____, Hochstrasse 37, Postfach,
4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

AL.2017.34

Einspracheentscheid vom 13. September 2017

Einstellung in der Anspruchsberechtigung bestätigt.

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Dr. A. Pfeleiderer lic. iur. H. Dikenmann

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss

Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.